Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 48 Ausgegeben Danzig, den 21. Juli 1937

Inhalt:

137

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung betr. die Erweiterung des Stadtkreises Danzig vom 30. November 1933 (G. Bl. S. 601).

Vom 8. Juli 1937.

Auf Grund des § 1 Ziffer 13 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273), sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Einziger Artikel

Der Gemeindebeschluß betr. den Schlachtzwang vom 18. 7. 1910, genehmigt durch Beschluß des Bezirksausschusses vom 30. September 1910 (Beilage zum Intelligenzblatt 1910 Nr. 286) findet in den ehemaligen Landgemeinden Ohra, Altdorf, Emaus, Bürgerwiesen, Gr. Walddorf und Kl. Walddorf bis zum 30. September 1940 auf nicht gewerbliche Schlachtungen, welche von Besitzern landwirtschaftlich benutzter Grundstücke vorgenommen werden und bei denen das Fleisch ausschließlich in eigenem Haushalt des Besitzers verwendet wird, keine Anwendung.

Danzig, den 8. Juli 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

A. I. 4611. Huth Dr. Wiercinski-Keiser

138

Zweite Verordnung

zur Änderung der Verordnung zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen auf dem Gebiet der direkten Steuern im Verhältnis zum Deutschen Reich.

Vom 15. Juli 1937.

Auf Grund des § 9 des Steuergrundgesetzes wird unter der Voraussetzung der vollen Gegenseitigkeit von seiten des Deutschen Reiches und unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis zum Abschluß eines Vertrages über die Beseitigung von Doppelbesteuerungen das Folgende verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen auf dem Gebiet der direkten Steuern im Verhältnis zum Deutschen Reich vom 22. November 1923 (St. A. I S. 730) in der Fassung der Verordnung vom 31. Juli 1926 (St. A. I S. 275) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird
   a) in den Abschnitten a) und b) statt der Worte „dem Einkommen" gesetzt „den Einkünften" und im Abschnitt c) statt der Worte „ihrem Erwerb" gesetzt „ihren Einkünften";
   b) hinter Abschnitt d) folgender Abschnitt e) eingefügt:
   „e) mit ihren sonstigen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, die im Gebiet der Freien Stadt Danzig ausgeübt wird oder ausgeübt worden ist;"

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 29. 7. 1937.)

c) die Bezeichnung der bisherigen Abschnitte e) und f) in f) und g) geändert;

d) folgender Abschnitt h) eingefügt:

„h) mit ihren Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und anderen Forderungen oder Rechten, die durch im Gebiet der Freien Stadt Danzig belegenen Grundbesitz, durch inländische grundstücksgleiche Rechte oder durch Schiffe, die in ein inländisches Schiffsregister eingetragen sind, unmittelbar oder mittelbar gesichert sind, sowie den Einkünften daraus, ohne Rücksicht darauf, ob diese Gegenstände einem im Deutschen Reich betriebenen Gewerbe gewidmet sind. Ausgenommen sind Anleihen und Forderungen, über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind."

2. Im § 2 wird

a) in den Abschnitten a) und b) statt der Worte „dem Einkommen" gesetzt „den Einkünften" und im Abschnitt c) statt der Worte „ihrem Erwerb" gesetzt „ihren Einkünften";

b) hinter Abschnitt d) folgender Abschnitt e) eingefügt:

„e) mit ihren sonstigen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, die im Deutschen Reich ausgeübt wird oder ausgeübt worden ist;"

c) die Bezeichnung der bisherigen Abschnitte e) und f) in f) und g) geändert;

d) folgender Abschnitt h) eingefügt:

„h) mit ihren Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und anderen Forderungen oder Rechten, die durch im Deutschen Reich belegenen Grundbesitz, durch Deutsche grundstücksgleiche Rechte oder durch Schiffe, die in ein Deutsches Schiffsregister eingetragen sind, unmittelbar oder mittelbar gesichert sind, sowie den Einkünften daraus, ohne Rücksicht darauf, ob diese Gegenstände einem im Gebiet der Freien Stadt Danzig betriebenen Gewerbe gewidmet sind. Ausgenommen sind Anleihen und Forderungen, über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind."

§ 2

Diese Verordnung tritt mit folgender Maßgabe in Kraft:

a) § 1 Ziffer 1 b) und 2 b gelten mit Wirkung vom 1. August 1937;

b) § 1 Ziffer 1 d) und 2 d gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1938.

Danzig, den 15. Juli 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

F. Fz. S. 68[50] Greiser Dr. Hoppenrath

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1322, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.